

Freiheitsentzug: Gestern – heute – morgen

Von Dr. iur. Benjamin F. Brägger

Der nachfolgende Artikel gibt einerseits einen Überblick über die ständige Humanisierung der Strafen und deren Vollstreckung über die Jahrhunderte hinweg. Er zeigt auf, wie die Entwicklung weg von der Todes- und Körperstrafe hin zur Freiheitsstrafe verlaufen ist. Heute begnügen wir uns im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität mit Strafen, welche die Freiheit nur noch teilweise oder gar nicht mehr beschränken. In einem zweiten Teil wird eine Übersicht über die Aufgaben und das System des heutigen Freiheitsentzuges in der Schweiz gegeben. Dabei wird aufgezeigt, welche Kategorien von Vollzugsinstitutionen bestehen und welche Aufgaben diesen zukommen. Abschliessend wird kurz auf die Änderungen eingegangen, welche die Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches mit sich bringen wird.

I. Teil: Kurzer geschichtlicher Überblick: Von der Leibesstrafe zur Freiheitsstrafe

Während des ganzen Mittelalters bildeten die Todes- und Körperstrafen die übliche Reaktionsform auf Verletzungen der Rechtsordnung. Erst mit der Besetzung der Schweiz durch die Truppen von Napoleon am Ende des 18. Jahrhunderts wurden in unserem Land die neuen aufklärerischen und humanitären Grundprinzipien der französischen Revolution gesetzlich verankert. Mit der Verabschiedung des sog. Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches am 4. Mai 1799 wurde die Folter und die Körperstrafe in der ganzen Schweiz abgeschafft. Die Freiheitsstrafe wurde zur Hauptsanktion. Die Todesstrafe, die nicht mehr in Form der mittelalterlichen, bestialischen Weise vollstreckt werden durfte, war in diesem Gesetz weiterhin vorgesehen, jedoch vor allem bei politischen Delikten. Die sechs Anstalten der damaligen Zeit (in Freiburg, Bern, Solothurn, Luzern, Basel und Zürich) waren ständig überfüllt. Auch die im Jahre 1801 neu erbaute helvetische Zentralanstalt in Baden konnte diese Misere nicht lindern.

In der Mediationszeit (1803–1814) kehrte ein letztes Mal das erbarmungslose Sanktionensystem des Mittelalters in diejenigen Kantone zurück, welche nach dem Wegfall der Zentralregierung der Helvetik wiederum zur grausamen Carolina Karls des V. zurückkehrten. Nur langsam geht somit am Anfang des 19. Jahrhunderts das grosse Schauspiel der peinlichen Strafen zu Ende. Die Inszenierung des leidenden Körpers weicht unaufhaltsam einem neuen Zeitgeist der Strafnüchternheit durch reinen Freiheitsentzug in den sog. totalen Institutionen (M. Foucault, S. 22f.).

Erst die erste Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1874 liess das mittelalterliche System der peinlichen Strafen und der Folter in der Schweiz endgültig untergehen. Die neue Verfassung sah ein Verbot der Körperstrafen und auch der Todesstrafe vor. In der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 beschränkte das Volk jedoch das Verbot der Todesstrafe wiederum auf politische Delikte, wie dies in der Verfassung von 1848 vorgesehen war.

Erst spät, nämlich im Jahre 1942, erhielt die Schweiz ein einheitliches Strafgesetzbuch, welches seit diesem Zeitpunkt im ganzen Land anwendbar ist und Gültigkeit hat. Es regelt quasi umfassend die verbotenen Lebenssachverhalte und die dafür angedrohten Sanktionen. Das Schweizerische

Strafgesetzbuch, welches mitten im zweiten Weltkrieg, nämlich am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, sah die Todesstrafe im bürgerlichen Strafrecht nicht mehr als Sanktion vor. Die beiden einzigen gesetzlich zulässigen Strafen sind seit diesem Zeitpunkt der Freiheitsentzug und die Geldstrafe. Der Entzug der persönlichen Freiheit ist entweder zeitlich unbestimmt (lebenslanger Strafvollzug oder Massnahmenvollzug) oder aber zeitlich begrenzt, d.h. von einem Tag Haft bis zwanzig Jahre Zuchthaus (vgl. dazu Art. 39 und 35f. StGB). Bis zu einer Dauer von 18 Monaten kann die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen werden, d.h. dass der betroffenen Person der Freiheitsentzug im Sinne einer Warnstrafe nur angedroht wird, wenn diese während der auferlegten Probezeit von einem bis zu fünf Jahren nicht erneut delinquent und sich in der Freiheit bewährt (vgl. dazu Art. 41 StGB). Für leichtere Delikte oder als Kombination mit einer Freiheitsstrafe sieht das Gesetz die Busse, als summenmässig bestimmte Geldstrafe von 1 Fr. bis 40'000.– Fr. vor. Bis am 31. August 1992 kannte das Militärstrafrecht die Todesstrafe noch für gewisse schwere Delikte in Kriegszeiten. Seit diesem Zeitpunkt zählt die Schweiz zu denjenigen Ländern, welche gänzlich auf die Todesstrafe verzichten.

Heute stellt die Busse die weitaus am häufigsten ausgesprochene Sanktion dar. Weil der überwiegende Teil der Bussen nicht mehr ins Strafregister eingetragen werden, lässt sich jedoch die genaue Anzahl nicht ermitteln. Unter den eintragungspflichtigen Sanktionen steht die Freiheitsstrafe eindeutig im Vordergrund. Im Jahre 1999 waren 66% der Eintragungen auf Grund einer Freiheitsstrafe erfolgt. Davon waren nur gerade 15% unbedingte Strafen, was im Jahre 1997 einer Anzahl von 10'584 Verurteilungen entsprach. Die Verurteilung zu einer Massnahme bildet mit 1% der Einträge im Strafregister die Ausnahme. Der bedingte Strafvollzug wurde in 96% der Fälle gewährt, bei welchen die formellen Voraussetzungen dafür gegeben waren. Bei den unbedingten Freiheitsstrafen überwogen, wie in den vergangenen Jahren, die kurzen Strafen. In 79% der Fälle aller unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen betrug deren Länge drei Monate oder weniger. Nur gerade 3% aller Verurteilungen waren länger als drei Jahre (vgl. dazu Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2002, Zürich 2001, S. 814ff.). Es zeigt sich somit, dass die Geld- und Freiheitsstrafe im vergangenen Jahrhundert einen ausgeprägten Siegeszug feiern konnten und die Todes- und Leibesstrafen in der Schweiz vollständig verdrängt haben.

Gegenwärtig stehen wir wiederum an einem Wendepunkt. Wie einst die Freiheitsstrafe die Todes- und Körperstrafen zurückdrängte, befinden wir uns in einer Phase, in welcher immer häufiger neue, nicht freiheitsentziehende Sanktionen den Gebrauch der Freiheitsstrafe einschränken, ja verdrängen. Es sei hier nur kurz an die gemeinnützige Arbeit, an den elektronisch überwachten Hausarrest oder an die strafprozessuale Mediation hingewiesen.

II. Teil: Aufgabe und heutiges System des Freiheitsentzuges in der Schweiz

Rechtliche Grundlagen

Gemäss unserem föderalen Grundprinzip sind die Kantone souverän, d.h. eigenständige Staaten. Sie üben diese Souveränität aus, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Somit sind die Kantone für alle Aufgabenbereiche zuständig, welche nicht durch eine Norm der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft übertragen worden sind. Wie bereits erwähnt, liegt die Kompetenz zum Erlass eines einheitlichen Strafrechts beim Bund. Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahre 1942 dürfen die Kantone somit grundsätzlich keine Strafbestimmungen mehr erlassen. Ausgenommen ist das sog. kantonale Übertretungsstrafrecht (vgl. dazu Art. 335 StGB). Die Kantone sind jedoch seit je her für das Strafverfahren, die Gerichtsorganisation und für die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsstrafen zuständig (Art. 123 BV).

Dies hat dazu geführt, dass es in der Schweiz bisher kein einheitliches Gesetz gibt, welches die Ausgestaltung des Freiheitsentzuges regelt. Der Rechtsuchende ist deshalb mit 26 verschiedenen kantonalen Erlassen konfrontiert. Häufig bestehen in den Kantonen jedoch keine eigentlichen Strafvollzugsgesetze, sondern nur regierungsrätliche Verordnungen oder aber anstaltsinterne Regelmente, welche die Beschränkungen im Freiheitsentzug regeln. Dies führt dazu, dass eine grosse Rechtsunsicherheit und –ungleichheit besteht. Für die Durchsetzung von Minimalstandards, insbesondere was die Grundrechte anbelangt, wie beispielsweise die vom Europarat erlassenen europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates), wäre deshalb ein Rahmenvollzugsgesetz auf Bundesebene angezeigt.

Neben der erwähnten Empfehlung des Europarates, welche vom Bundesgericht als Auslegungshilfe bei Grundrechtsstreitigkeiten im Freiheitsentzug beigezogen wird, enthält die neue Bundesverfassung elementare Bestimmungen im Bereich des Grundrechtsschutzes von Gefangenen, die in der ganzen Schweiz zu respektieren sind. Es handelt sich dabei um Art. 31 BV, welcher den grundrechtlichen Mindestschutz bei Verhaftungen normiert. Des Weiteren sei insbesondere auf die Menschenwürde (Art. 7 BV), auf die Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) und auf das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit hingewiesen (Art. 10 BV).

Sinn und Zweck des Strafvollzuges

Die zentrale bundesrechtliche Norm für den Freiheitsentzug stellt Art. 37 des Strafgesetzbuches dar (siehe Kasten). Als sog. Programmartikel normiert er das allgemeine Vollzugsziel. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist diese Norm jedoch keine unmittelbar anwendbare Rechtsgrundlage, d.h. direkt betroffene Insassen können sich nicht mittels Rüge auf die Grundsätze des Art. 37 berufen. Das Bundesgericht zieht diese jedoch immer hin bei der Auslegung der Frage bei, wie weit die kantonalen Bestimmungen über den Freiheitsentzug die Grundrechte der Eingewiesenen beschränken dürfen (vgl. dazu Brägger, BSK StGB I, Art. 37; BGE 99 Ia 262, 270).

Artikel 37 des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

1. Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Er soll zudem darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet, die ihm zugewiesen wird. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.
2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können in der gleichen Anstalt vollzogen werden. Diese ist, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen dieses Gesetzes, von den andern im Gesetz genannten Anstalten zu trennen. Der Verurteilte, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat weder eine Zuchthausstrafe noch eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat und noch nie in eine Anstalt gemäss Artikel 42 oder 91 Ziffer 2 eingewiesen war, ist in eine Anstalt für Erstmalige einzuweisen. Er kann in eine andere Anstalt eingewiesen werden, wenn besondere Umstände wie Gemeingefährlichkeit, ernsthafte Fluchtgefahr oder besondere Gefahr der Verleitung anderer zu strafbaren Handlungen vorliegen. Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise einen Rückfälligen in eine Anstalt für Erstmalige einweisen, wenn dies notwendig ist und dem erzieherischen Zweck der Strafe entspricht.
3. Der Gefangene wird während der ersten Stufe des Vollzuges in Einzelhaft gehalten. Die Anstaltsleitung kann mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen davon absehen. Sie kann ihn auch später wieder in Einzelhaft zurückversetzen, wenn sein Zustand

oder der Zweck des Vollzugs dies erfordert. Gefangene, die mindestens die Hälfte der Strafzeit, bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe mindestens zehn Jahre verbüsst und sich bewährt haben, können in freier geführte Anstalten oder Anstaltsabteilungen eingewiesen oder auch ausserhalb der Strafanstalten beschäftigt werden. Diese Erleichterungen können auch anderen Gefangenen gewährt werden, wenn ihr Zustand es erfordert. Die Kantone regeln Voraussetzungen und Umfang der Erleichterungen, die stufenweise dem Gefangenen gewährt werden können.

Als allgemeines Vollzugsziel postuliert diese Bestimmung somit die Resozialisierung des eingewiesenen Straftäters. Bei der Auslegung dieses Wortlautes stossen wir jedoch immer wieder auf Schwierigkeiten, denn der Begriff der Resozialisierung ist ein unscharfer. Je nach Ausbildungs- und Entwicklungsstand des Gefangenen muss es sich dabei entweder um eine Ersatz- oder Zusatz-Sozialisation oder aber um die Vermeidung einer De-Sozialisation handeln (Baechtold, 75f.). Oberstes Ziel des Strafvollzuges stellt stets die Rückfallsvermeidung, realistisch betrachtet, die Rückfallsverminderung dar. Die Gesellschaft soll somit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Dies geschieht einerseits durch die Ausgrenzung der Inhaftierten von der Gesellschaft, durch die je nach Institutionstyp stark variierende Beschränkung der persönlichen Freiheit. Andererseits muss der Strafvollzug dergestalt ausgerichtet sein, dass Entwicklungsdefizite der Eingewiesenen erkannt und mittels betreuenderischer und oder therapeutischer Massnahmen verringert werden. Ziel des Strafvollzuges muss somit sein, den Gefangenen in der zur Verfügung stehenden Zeit auf ein möglichst eigenständiges und deliktfreies Leben ausserhalb der Institution vorzubereiten. Ein nicht auf Betreuung und Behandlung ausgerichteter Freiheitsentzug ist deshalb kurzsichtig und fokussiert nur einseitig sowie kurzfristig auf eine Sicherheits- und Kriminalpolitik, welche verkennt, dass 99% der Eingewiesenen früher oder später in die Freiheit entlassen werden müssen. Der scheinbare Sicherheitsgewinn während des Vollzuges wird somit mit einer umso grösseren Gefährdung der Bevölkerung nach der Entlassung erkaufte. In einem rechtsstaatlichen System, welches schuldangemessene Sanktionen vorsieht, die grundsätzlich zeitlich begrenzt sind, gibt es deshalb m.E. im weitaus überwiegenden Teil der Fälle keine Alternative zum auf Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzug.

Das Strafübel des Freiheitsentzuges liegt heute einzig und allein im zum Teil fast gänzlichen Entzug der persönlichen Freiheit. Je näher die Entlassung bevor steht, desto geringer sollten die Beschränkungen sein. Mit diesem System des sog. progressiven Stufenvollzuges sollen die Gefangenen lernen, je länger sie im Vollzug sind, desto besser mit grösseren Freiräumen und Freiheiten (sog. Vollzugslockerungen) umzugehen. Die Eigenverantwortung und Selbständigkeit, die wir benötigen, um in Freiheit bestehen zu können, wird dadurch trainiert. Ein aufgeklärter Staat, welcher das Verhältnismässigkeitsprinzip anerkennt, muss einen Freiheitsentzug, der andere Bestrafungen zulässt, als die Beschränkung der persönlichen Freiheit, kategorisch ablehnen und verbieten. Zudem muss der Vollzug so ausgestaltet sein, das Haftschädigungen weitgehendst vermieden werden.

Die Statistik zeigt, dass sich der aktuelle schweizerische Strafvollzug auf dem richtigen Weg befindet. 48% aller aus dem Jahre 1988 aus dem Strafvollzug entlassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger (ohne Ausländer) wurden innerhalb von sechs Jahren nach der Entlassung wegen eines erneuten Deliktes wieder verurteilt, 31% mussten wiederum in eine Strafvollzugsanstalt eingewiesen werden. Mit anderen Worten ausgedrückt heisst dies, dass über die Hälfte der Straffentlassenen nicht mehr straffällig wurden und nur weniger als ein Drittel delinquierte ein weiteres Mal in einer derart schwerwiegenden Art und Weise, die zu einer erneuten Einweisung in den Vollzug führte (Storz, 47).

Seit 1993 wurde das allgemeine Vollzugsziel durch den Aspekt der Wiedergutmachung erweitert. Unter Wiedergutmachung werden alle sozial konstruktiven Handlungen verstanden, welche aktiv

vom Täter entweder gegenüber dem Opfer direkt oder aber der Allgemeinheit erbracht werden. Nach Ansicht von Experten erhöht die Bereitschaft des Täters, sich mit seiner Tat auseinander zu setzen und den entstandenen Schaden auszugleichen die Legalbewährungsaussichten massiv. Deshalb sollte ein moderner, auf Rückfallminderung und Eingliederung ausgerichteter Vollzug permanent darauf hinwirken, dass sich der Täter während der Zeit des Freiheitsentzuges mit seiner Tat und den Problemen in seinem Leben, die zur Tat geführt haben, auseinandersetzt. Um diesen Aspekt des Vollzugszieles noch besser zu erreichen, müsste der Strafvollzug den Täter mit seiner Tat konfrontieren und darauf hinarbeiten, dass dieser seine Schuld und seine Verfehlung anerkennt, um daraus Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Gestärkt durch diese neu gewonnenen Erkenntnisse könnte er beginnen, eingefahrene Denkschemas und Handlungsmuster zu hinterfragen und bestenfalls zu verändern (Besozzi, 129ff.). Dieser Aufgabe kommt der heutige Strafvollzug in der Schweiz mangels theoretischer Konzepte, finanzieller Mittel und spezifisch ausgebildeten Personals noch weitgehend ungenügend nach. Eine Verstärkung dieser Aufgabe könnte sicherlich dazu beitragen, die Rückfallsquote noch zusätzlich zu senken.

System des Stufenvollzuges

Art. 37 Ziff. 3 StGB verankert ein Idealbild des Stufen- oder progressiven Vollzuges. Wie bereits erwähnt, sollen die Beschränkungen der persönlichen Freiheit mit zunehmender Vollzugsdauer immer geringer werden. Das heisst, dass die Vollzugslockerungen immer grosszügiger werden sollten, je näher der Entlassungstag kommt, um eine Rückkehr in ein Leben in Freiheit zu üben und zu erleichtern.

Die Einzelhaft zu Beginn des Strafvollzuges wird heute kaum noch praktiziert. Häufig bestehen sog. Eintrittsabteilungen, in denen die beruflichen Fähigkeiten und Eignungen abgeklärt und das Sozialverhalten der Eingewiesenen beurteilt werden. Zudem finden erste Kontakte mit dem Sozialdienst und dem Gesundheitsdienst statt. In dieser Zeit sollte idealerweise ein erster Vollzugsplan erstellt werden, natürlich in Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen externen Partnern, wie beispielsweise mit der Bewährungshilfe, ev. im Rahmen der sog. durchgehenden Betreuung, mit zuständigen Sozialdiensten, Vormündern, Seelsorgern usw. Wichtig sind auch erste Abklärungen mit der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend Deliktsart, Strafdauer, verordneter therapeutischer Massnahmen und allfälliger Vollzugslockerungen.

Die Einzelhaft ist strikte von der Einzelunterbringung zu unterscheiden. In letzterer verbringt der Eingewiesene nur die Nacht und einen Teil seiner Freizeit in völliger Abgeschlossenheit. Die Arbeitszeit, Teile oder die ganze Freizeit verbringt er in der Gemeinschaft. Immer häufiger sind die Anstalten auch dafür eingerichtet, dass die Mahlzeiten in der Gruppe eingenommen werden können. Einzelunterbringung ist aus heutiger Sichtweise einerseits aus Gründen des Respekts gegenüber der Intimsphäre der Gefangenen geboten, andererseits wegen möglicher Staatshaftungsforderungen angezeigt. In Mehrfachzellen besteht nämlich die unkontrollierbare Möglichkeit von körperlichen und oder sexuellen Übergriffen von Mitgefangenen. Aus diesen Gründen hat der Bundesverfassungsgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland einen einklagbaren Anspruch auf Einzelunterbringung für Strafgefangene anerkannt.

Weiter folgt die Phase des sog. Normalvollzuges. In modernen Anstalten wird diese Stufe in Form des Gruppensystems in Wohngruppen vollzogen. Die Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt ist in der Regel grösser und die Aufschlusszeiten, d.h. die Zeitspanne in welcher der Insasse nicht in der Zelle eingeschlossen ist, werden länger. Der Vollzug in der Gruppe, mit einem Rhythmus von Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Sport sowie Ruhezeit, soll dazu beitragen, das Leben in Gemeinschaft zu trainieren und setzt somit das sog. Normalitätsprinzip um. Dieses besagt, dass

sich ein auf Wiedereingliederung ausgerichteter Vollzug nur so weit, wie aus sicherheitsrelevanter Sichtweise notwendig, vom Leben in Freiheit unterscheiden soll. Bei nicht fluchtgefährdeten und nicht gemeingefährlichen Straftätern fällt in diese Phase des Vollzugs auch die Gewährung von Vollzugslockerungen, in Form von begleiteten und unbegleiteten Ausgängen und Urlauben. Dies ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des progressiven, auf Eingliederung ausgerichteten Strafvollzuges.

Bei längeren Strafen folgt vor der vierten Stufe, der bedingten oder definitiven Entlassung, die sog. Halbfreiheit. Die zuständige Vollzugsbehörde kann dem Insassen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bewilligen, ausserhalb der Anstalt bei einem privaten Arbeitgeber zu arbeiten, wenn nicht anzunehmen ist, dass dieser flüchten oder erneut straffällig werden wird. Er verbringt die arbeitsfreie Zeit in einer offenen Anstaltsabteilung oder aber in einem privat geführten sog. Übergangs- oder Halbfreiheitsheim. Die Wochenenden verbringt der Halbfreie regelmässig zu Hause bei seiner Familie. Diese Stufe ermöglicht dem Insassen durch eine gezielte Öffnung nach aussen, welche selbstverständlich durch die zuständigen Sozialarbeiter der involvierten Institutionen vorbereitet, begleitet und betreut wird, einen möglichst reibungs- und nahtlosen Übergang in die Freiheit. Die Dauer dieser Stufe ist in der Praxis auf längstens ein Jahr begrenzt.

Die letzte Stufe bildet schliesslich die bedingte Entlassung, welche frühestens nach zwei Dritteln der Strafdauer verfügt werden kann oder aber die definitive Entlassung. Bei letzterer hat der betroffene Insasse seine Strafe vollständig, d.h. bis zum letzten Tag verbüßt. Er wird entlassen, ohne dass der Staat noch einen gesetzlich legitimierten Betreuungs- oder Kontrollanspruch geltend machen könnte. Bei der bedingten Entlassung gemäss Art. 38 StGB hingegen verfügt die zuständige Vollstreckungsbehörde eine Probezeit von mindestens einem bis maximal fünf Jahren. Dem Entlassenen können Weisungen auferlegt werden und er kann zusätzlich unter Schutzaufsicht (Bewährungshilfe) gestellt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt die bedingte Entlassung die Regel dar, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf, wenn anzunehmen ist, dass der Gefangene nach der Entlassung erneut in schwerwiegender Weise delinquieren wird und die verbleibende Zeit in der Anstalt nicht auszureichen scheint, um den Betroffenen positiv zu beeinflussen, um das Rückfallsrisiko zu mindern (BGE 124 IV 193ff.). Aus Sicht der sozialen Betreuung stellt die bedingte Entlassung der Idealfall dar, kann doch dadurch die Betreuung des Betroffenen weitergeführt werden, was zu einer erhöhten Chance der Legalbewährung beiträgt.

Verschiedene Kategorien von Vollzugsinstitutionen

Art. 37 und 46 StGB sehen verschiedene Trennungsvorschriften vor. So müssen Frauen grundsätzlich von Männern, Erwachsene von Kindern und Jugendlichen sowie Rückfällige von Erstmaligen getrennt werden. Letztere Regel soll dazu beitragen, dass eine kriminelle Infektion in den Strafanstalten verhindert werden kann. Dieses Trennungsprinzip wird jedoch in der Praxis nicht mehr angewendet. Heute erfolgt die Einweisung in eine Anstalt auf Grund des potentiellen Flucht- und Rückfallpotentials des Verurteilten. Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung der zuständigen kantonalen Vollstreckungsbehörde, eine Risikoanalyse und ein Sozialprofil des zu Einweisenden zu erstellen, um auf Grund dieser Informationen die in Bezug auf Sicherheit und Betreuungsangebot geeignetste Anstalt auszuwählen. Bei sog. gemeingefährlichen Straftätern wird diese Behörde durch sog. Fachkommissionen beraten, welche auf Grund verschiedenster Akten (vollständiges und begründetes Gerichtsurteil, Strafregisterauszug, psychiatrische Gutachten, Sozialberichte usw.) eine Empfehlung betreffend den Vollzugsort abgeben und auch für Fragen bezüglich jeglicher Vollzugslockerungen bei dieser Tätergruppe einbezogen werden.

Gemeingefährliche, flucht- und rückfallsgefährdete Straftäter werden i.d.R. in sog. geschlossene

Anstalten eingewiesen. Diese weisen massive bauliche, technische und personelle Sicherheitsmittel auf, um eine Flucht oder Befreiung eines Gefangenen zu verhindern. Weil bei Ausländern mit einem schweren Delikt grundsätzlich nach Verbüßung der Strafe die Ausweisung aus unserem Land erfolgt, wird diese Kategorie regelmässig in geschlossenen Anstalten eingewiesen. Häufig werden in diesen Fällen auch keine Vollzugslockerungen genehmigt. Dies ist ein Grund, weshalb in geschlossenen Anstalten bis zu 90% der Eingewiesenen Ausländer sind.

Halboffene Anstalten haben i.d.R. keine Umfriedungsmauer und einen niedrigen baulichen und technischen Sicherheitsstandard. Der innere Anstaltsbereich ist regelmässig mit einem mannshohen Zaun begrenzt. Während der Nacht sind die Insassen in ihren Zellen oder wie in Deutschland gesagt wird, im Haftraum, eingeschlossen. Eine Flucht ist somit ohne Anwendung von Gewalt nicht möglich. Während des Tages können die Insassen sich mehr oder weniger frei auf dem inneren Anstaltsgelände bewegen. Sie arbeiten häufig auch ausserhalb des zentralen Anstaltsbereiches, insbesondere in Gewerbebetrieben oder auf dem anstaltseigenen Landwirtschaftsbetrieb. Dort werden sie durch sog. Arbeitsmeister beruflich angeleitet und auch be- oder überwacht. Entweichungen ab Anstaltsgelände sind somit relativ einfach möglich und auch recht häufig. Die Sicherheit wird vorwiegend durch personelle und pädagogische Mittel gewährleistet. Insassen im halboffenen Vollzug müssen nach einer gewissen Zeit urlaubsberechtigt werden, ansonsten die nur mittleren Sicherheitsvorkehrungen nicht genügen. Beziehungsurlaube stellen einen wichtigen Teil des auf Wiedereingliederung ausgerichteten Strafvollzuges dar und erlauben dem Gefangenen, den Kontakt zur Aussenwelt und zu seinen Angehörigen beizubehalten, was die soziale Integration zu fördern vermag.

Offene Anstalten oder Anstaltsabteilungen wie auch private Übergangsheime sind nicht umzäunt. Die Zimmer der Eingewiesenen sind i.d.R. nicht abgeschlossen und die Fenster weisen keine Vorrichtungen zur Ausbruchsvermeidung auf. Die notwendigen Präsenzkontrollen werden durch das Betreuungspersonal durchgeführt, welches auch für die soziale Betreuung verantwortlich ist. Diese Institutionen dienen als letzte Vollzugsetappe der Vorbereitung der Entlassung, wie beispielsweise im Falle der Halbfreiheit.

Neben dieser groben Kategorisierung der Anstaltstypen gibt es eine Vielzahl von Varianten. Halboffene Anstalten betreiben geschlossene Abteilungen, geschlossene Anstalten führen Abteilungen mit erhöhter oder höchster Sicherheit für stark fluchtgefährdete oder gewalttätige Eingewiesene. Ferner werden Abteilungen für die Integration psychisch auffälliger, leistungsschwacher und behinderter Insassen betrieben, die an geschützte Werkstätten erinnern. Des Weiteren gib es Spezialabteilungen für ausstiegswillige Drogenabhängige, Spritzen-, Methadon- und Heroin-Abgabeprogramme. In Frauenanstalten werden sog. Mutter-Kind-Abteilungen angeboten, in welchen die eingewiesenen Mütter zusammen mit ihrem Kleinkind bis zum Alter von drei Jahren zusammenleben können.

III. Teil: Kurzer Ausblick und Würdigung

Am 3. April 2003 ist die Referendumsfrist für den revidierten Allgemeinen Teil und das Dritte Buch des Schweizerischen Strafgesetzbuches unbenutzt abgelaufen. Somit wird der Bundesrat noch dieses Jahr das Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle bestimmen. Fachkreise gehen davon aus, dass die neuen Bestimmungen entweder am 1. Januar 2005 oder am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Was bedeutet dies nun für den Freiheitsentzug? Eine kurze und lakonische Antwort lautet, einerseits sehr viel und andererseits reichlich wenig. Viel wird sich im sog. Sanktionensystem ändern, d.h. in diesem Teil des Strafgesetzbuches, welcher bestimmt, was für Strafen und was für

Ausgestaltungsformen für die Strafen zulässig sind. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass kurze unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von sechs Monaten künftig nur noch ganz ausnahmsweise vom Richter ausgefällt werden können. Hier treten die gemeinnützige Arbeit und eine neues Bussensystem (sog. Tagessatzgeldstrafen) neu als Hauptstrafen ausgestaltet an die Stelle der Freiheitsstrafen. Neu soll der Richter auch den Führerausweis im strafrechtlichen Verfahren entziehen können. Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sollen grundsätzlich in Halbgefangenschaft verbüsst werden. Der bedingte Strafvollzug soll bis für Strafen von einer Dauer von 24 Monaten gewährt werden können. Dazwischen finden wir ein ganz neues Institut, die sog. teilbedingte Strafe. Der Richter schiebt einen Teil der Strafe bedingt auf, der Rest muss der Verurteilte jedoch unbedingt verbüßen. Die Freiheitsstrafe dauert in i.d.R. von sechs Monaten bis zu 20 Jahren, in expliziten Fällen lebenslänglich. Die bisherige begriffliche Unterscheidung der Freiheitsstrafen in Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe, die quasi nur noch eine Bedeutung in Bezug auf die minimale und maximale Dauer der Sanktion hat, macht im neuen Recht der sog. Einheitsfreiheitsstrafe Platz. Dadurch verschwinden die erwähnten Begriffe aus dem Strafgesetzbuch. Zukünftig wird es z.B. nicht mehr heissen, der Täter wird mit drei Jahren Gefängnis bestraft, sondern der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe von einer Dauer von drei Jahren bestraft.

Im Bereich des Freiheitsentzuges sieht das revidierte Recht eine grössere Regelungsdichte vor. Insbesondere wird künftig die Menschenwürde als zentrales Rechtsgut im Strafvollzug explizit genannt. Des Weiteren wird das Normalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip im Gesetz verankert. Es ist zu hoffen, dass diese präziseren Formulierungen zu einem verstärkten Grundrechtsschutz führen werden. Die Bestimmungen über die Bewährungshilfe wurden ebenfalls erneuert und den heutigen Gepflogenheiten angepasst. In Art. 377 Abs. 5 des neuen Rechts werden die Kantone aufgerufen, die Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals zu fördern.

Sie sehen, die Freiheitsstrafe wird auch im zukünftigen Recht weiterhin für schwere und schwerste Regelverstösse eine wichtige und gewichtige Rolle spielen. Im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität soll sie jedoch nur noch ultima ratio sein, d.h. nur noch dann eingesetzt werden, wenn alle Alternativen versagt haben oder nicht anwendbar sein werden. Wir schreiten also auf dem Weg der Humanisierung der Strafe konsequent weiter. Wer weiss, vielleicht gelangen wir dereinst in eine Epoche, welche ohne Freiheitsstrafen auskommen wird. Bis es so weit sein wird, sollten wir uns immer an die folgenden Worte des grossen russischen Schriftstellers Leo Tolstoi erinnern: Um einen Staat zu beurteilen, muss man sich seine Gefängnisse von innen ansehen. Ich bin froh und stolz, dass wir in der Schweiz jederzeit unsere Institutionen des Freiheitsentzuges der Öffentlichkeit zeigen dürfen. Dafür müssen wir uns auch in Zukunft einsetzen; in Zeiten knappen Geldes vielleicht sogar vermehrt.

Literatur:

- A. Baechtold, Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 2000 (Skriptum UNI Bern).
- C. Besozzi, Die (Un)fähigkeit zur Veränderung, Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassene, im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Bern 1998/1999.
- B. F. Brägger, Basler Kommentar Strafgesetzbuch I, Vor Art. 35, Art. 35 – 37, Basel 2002 (zitiert: BSK StGB I).
- B. F. Brägger, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion de lege lata et de lege ferenda (unter Berücksichtigung der europäischen Rechtsentwicklung), Diss. FR, Freiburg 1996.

B. F. Brägger, Gemeinnützige Arbeit als Alternativsanktion in der Schweiz, ZStrR 2002 (120) 183 – 196.

M. Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994.

R. Storz, Rückfall und Bewährung nach Strafvollzug, Rückfallsraten, Kriminalistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen, Bundesamt für Statistik, Bern 1997.

avenirsocial 

Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
Professionnels travail social suisse
Professionisti lavoro sociale svizzera

www.avenirsocial.ch